

Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

Bern, 25.1.2019

### **Stellungnahme zur Revision des StromVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus, die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist nicht gewährleistet. Der Bundesrat ist angehalten, konkrete Vorschläge zu machen, wie die Finanzierung erneuerbarer Kraftwerke sichergestellt werden kann. In der vorliegenden Revision des StromVG fehlen Anreize für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien.

Die ElCom fordert in dieser Revision des StromVG Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion<sup>1</sup>, die mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren.<sup>2</sup> In der Vorlage wird diesem Thema keine Beachtung geschenkt. Unabhängig davon, ob und in welchem Zeitraum man von potenziell kritischen Versorgungslagen im Winterhalbjahr ausgeht, ist ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad der Schweiz anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit auch inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit.

Dem zweiten Schritt der Marktöffnung können wir ohne flankierende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zustimmen. Die Frage nach der Marktöffnung steht isoliert nicht im Vordergrund und es gibt keinen Grund zur Eile. Wenn es darum geht, die Bedingungen für ein allfälliges Stromabkommen mit der EU zu erfüllen, kann die Marktöffnung in diesem Zusammenhang vorgelegt werden. Die Energiewende kann sowohl in einem vollständig liberalisierten Markt wie auch im vollen Monopol oder im teilliberalisierten Markt erreicht werden. Ausschlaggebend sind die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien und Effizienz. Ein Monopol, das wie in den 1970er bis 90er-Jahren die Atomenergie schützt, ist dabei genauso wenig zielführend wie ein liberalisierter Markt, der die Kosten umweltbelastender Produktionsarten nicht internalisiert und Investitionen in neue erneuerbare Energien nicht ermöglicht. Weil die Vorlage weder ausreichende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien vorschlägt, noch auf die Problematik der Entsolidarisierung der Finanzierung der Energiewende durch die Liberalisierung eingeht, lehnen wir sie ab.

---

<sup>1</sup> <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73132.html>

<sup>2</sup> [www.energiestiftung.ch/strommarkt](http://www.energiestiftung.ch/strommarkt)

Die Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung ist inakzeptabel, ein «Green Default» ist zwingend. Die angestrebte Importstrategie und das Festhalten an einem Strommarktdesign (Energy-Only-Markt), das die Besonderheiten der zunehmenden Produktion aus Anlagen mit sehr tiefen Grenzkosten (insb. Wind- und Solarkraft) nicht berücksichtigt, ist zu statisch und schafft keine Investitionssicherheit.

Wir bitten den Bundesrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und unsere Anträge und Empfehlungen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



**Walter Sachs**  
Präsident



**Raoul Knittel**  
Geschäftsführer

## Anträge und Empfehlungen

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Die Definition von «Endverbraucher» bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Damit bleibt die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6 Abs. 1: Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Art. 6 Abs. 2: Dass die Grundversorgung zu 100% aus einheimischer Energie bestehen soll, begrüßen wir. Dass sie nur «überwiegend», sprich zu mindestens 50%, auf erneuerbarer Energie beruht, ist ungenügend. So werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem «Green Default» entsprechend und zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer Energie bestehen. Statt erst in der Verordnung ist das besser im Gesetz festzulegen. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100% erneuerbare Stromversorgung vorsehen.

Art. 6 Abs. 3: Der «geeignete Referenzmassstab» für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbaren Energien weiterhin an den Gestehungskosten orientieren. Solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir lehnen das Modell des Vergleichspreises ab.

Art. 6 Abs. 5 bis<sup>3</sup> soll wieder aufgenommen werden. Dieser Absatz wurde im Rahmen der Strategie Stromnetze im StromVG eingefügt. Er erlaubt Verteilnetzbetreibern, erneuerbaren Strom bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Art. 30 EnG in die Tarife für feste Endverbraucher einzurechnen. Wir schlagen diesen Absatz mit kleinen Anpassungen zur Beibehaltung vor: «Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie ~~bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016~~ die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 3 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland, **inkl. den Gestehungskosten privat oder genossenschaftlich betriebener Erzeugungsanlagen**, abzüglich allfälliger Unterstützungen.»

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen): Im Grundsatz begrüßen wir die Schaffung einer Speicherreserve. Sie soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten (betrifft vor allem die Wasserkraft).

Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden.

---

<sup>3</sup> <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160035/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

Unverständlich ist, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später «allenfalls» vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Art. 12 (Information und Rechnungsstellung): Bei Absatz 1 ist ein zusätzlicher Punkt anzufügen, nämlich die Rücklieferatarife für eingespeisten Strom. Dieser ist für alle Produzenten im Netzgebiet relevant.

Für uns ist es nicht klar, ob der - frei gewählte - Energieverkäufer auch die Rücklieferung von Solarstrom abnehmen muss, oder ob der lokale Verteilnetzbetreiber verantwortlich bleibt. Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, die Administration zu vereinfachen und letztendlich die Planungssicherheit zu erhöhen sowie die inländische Stromproduktion auszubauen, schlagen wir einen landesweit einheitlichen Rücklieferatarif von 12 Rp/kWh sowie 10 Rp/kWh für Anlagen ab 100 kWp vor.

Bei Absatz 2 besteht eine gewisse Redundanz zu Art. 9 Abs. 3 Bst b EnG bzw. Art. 4 EnV. Im Grundsatz befürworten wir grösstmögliche Transparenz. Anbieter von Elektrizität sollen die gleichen Angaben machen müssen wie die Netzbetreiber für die Grundversorgung.

Art. 13a Abs. 1 Bst. b: Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten ähnlich wie bei Krankenkassen einfach gehalten sein, z.B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen, es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

#### Art. 14 Abs. 3bis: Netznutzungsentgeld und Netznutzungstarife

Solarstrom-Prosumer sind von grosser Bedeutung zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050. Nach dem Ende der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist Eigenverbrauch das einzige (politisch akzeptierte) Instrument, um eine wirtschaftliche Solarstromproduktion-Perspektive zu ermöglichen. Die Befürchtung, dass die Netznutzungsentgelte zukünftig nicht mehr pro kWh verrechnet werden, hält viele potentielle Investoren nicht zu unrecht davon ab, das Solarstrom-Eigenverbrauchs-Potential auszuschöpfen. Die PV-Installationen sind (auch deshalb) seit 3 Jahren rückläufig - was sicher nicht im Sinne einer zukünftig erneuerbaren Energieversorgung ist.

Erst per 1.1.2018 wurde in der StromVV Art 18 Abs. 3 festgelegt, dass der Netznutzungstarif für Endverbraucher unter 1 kV mit bis zu 50 MWh Jahresverbrauch zu mindestens 70% über einen nicht degressiven Arbeitstarif verrechnet werden sollen. Dies bereits wieder zu ändern, untergräbt jegliche Planungssicherheit, wir sprechen uns hier entschieden gegen eine Änderung aus.

#### ***Wir beantragen deshalb, den neu vorgeschlagenen Punkt b von StromVG Abs 3 bis zu streichen.***

Wenn zukünftig flächendeckend Smart-Meter eingesetzt werden, haben alle Endkunden eine Leistungsmessung; somit könnte überall 100% Leistungstarif eingeführt werden. Die Klausel, dass Eigenverbraucher nicht schlechter gestellt werden sollen, verspricht kaum Schutz. Um fragwürdigen, aufwändigen Vergleichen und Verfahren vorzubeugen und ein Minimum an Investitionssicherheit mindestens vorerst zu gewähren, soll die Verrechnung, wie per 1.1.2018 eingeführt, weitergeführt werden. Wenn der Prozentsatz künftig auf Ebene Gesetz geregelt sein soll, so soll die Formulierung aus der Verordnung übernommen werden: *3<sup>bis</sup> Auf Spannungsebenen unter 1 kV weist der*

*Netznutzungstarif bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten mit bis zu 50 MWh Jahresverbrauch eine nichtdegressive Arbeitskomponenten (Rp/kWh) von mindestens 70% auf.*

Wir sind offen, neue Tarifmodelle hinsichtlich Verursachergerechtigkeit zu diskutieren. Wir verstehen jedoch nicht, weshalb Leistungstarife "verursachergerecht" sein sollen, die ein individuelles Maximum als Berechnungsgrundlage haben, ohne Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netzbelastung. Wenn ein Solarstrom-Prosumer zur Mittagszeit 10 kW einspeist, so reduziert er die Belastung im lokalen Netz zu einer Spitzenlastzeit. Andererseits mag er um 2 Uhr in der Nacht, wenn das Netz schwach ausgelastet ist, 6 kW für seine Wärmepumpe beziehen. Wieso muss ein solcher netz-schonender Prosumer mehr oder gleich viel an Leistungstarif bezahlen, wie jemand, der in der "Rush-Hour" 6 kW zur kritischen Netzbelastung beiträgt?

Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in zeitlich differenzierte Tarife (Hoch- und Niedertarif) viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung. Smart-Meter ermöglichen solche stärker differenzierten Tarife, es sind tages- und jahreszeitlich variierende Arbeitstarife denkbar.

Wir wären auch offen für eine Lösung, bei der die Netzkosten nicht separiert den Konsumenten in Rechnung gestellt werden, sondern wo die Produzenten den Endkonsumenten-Preis abzüglich der Kosten der beanspruchten Netze erhalten. In einem liberalisierten Strommarkt mag ein Endverbraucher den lokalen Wasserstrom abbestellen und für einen Rappen weniger Kohlestrom aus Norddeutschland abonnieren. Hierdurch wird viel mehr Netz beansprucht. Gemäss diesem Beispiel würde ein Solarstrom-Produzent, dessen Strom auf Netzebene 7 bleibt, den Endkundenpreis 20 Rp/kWh abzüglich Vertriebsaufwand und 6 Rp/kWh für die Nutzung der Netzebene 7 erhalten. Der Produzent des norddeutschen Kohlestroms, der alle Netzebenen beansprucht, erhält 20 Rp/kWh abzüglich Vertriebsaufwand und Nutzungsentgelt für alle Netzebenen. Theoretisch kosten die höheren Netzebenen pro kWh nur wenig; aber nur, solange sie auf sämtliche kWh umgelegt werden; auch auf jene, welche diese Netzebenen gar nicht beanspruchen. Verteilnetze mit einem hohen Selbstversorgungsgrad, welche die höheren Verteilnetze kaum beanspruchen, werden dadurch attraktiv. Dies soll erstmal nur als Gedankenanstregung dienen – eine solche umfassende Umstellung muss gut durchdacht und allenfalls international abgestimmt sein. Aber erstens bringt sie zum Ausdruck, dass "verursachergerecht" sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Und zweitens ist die Dezentralisierung der Energieversorgung in der Tat eine umfassende Umstellung - von wenigen Einspeisepunkten zu Zehntausenden - weshalb durchaus neue Ansätze prüfenswert wären.

Zu Art. 15 bzw. den zugehörigen Erläuterungen auf S. 33 im Bericht: Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es ist Realität, dass Strom nicht nur von «oben» nach «unten» fließt, besser wieder als die heutige Regelung. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung): Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzgebühren und bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Liberalisierung, können aber nur zustimmen, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten gewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.



Art. 20, Abs. 2, Bst. b: Wir begrüßen ausdrücklich den Satz «Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.» So können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize geschaffen für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte.

Art. 22a, Abs. 2: Wir schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen.